
TOP 27:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
- Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen -

Drucksache: 399/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit ihrem Gesetzesantrag wollen die antragstellenden Länder die gesetzliche Möglichkeit schaffen, in den Ländern einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit aus familiären Gründen einführen zu können. Für die Juristenausbildung stünden entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bislang zwingende Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entgegen, insbesondere die auf zwei Jahre festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes, vgl. § 5b Absatz 1 DRiG.

Es soll daher eine Abweichung von den Regelungen des Deutschen Richtergesetzes über die Dauer des Vorbereitungsdienstes, die Dauer der einzelnen Pflichtstationen und etwaiger Ausbildungslehrgänge, den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf die volljuristische Ausbildung und den Zeitraum für die Erbringung der schriftlichen Prüfungsleistungen ermöglicht werden.

Durch die Einschränkung auf eine Teilzeitausbildung aus familiären Gründen soll im Interesse der Chancengleichheit sichergestellt werden, dass eine Besserstellung von Kandidatinnen und Kandidaten unterbleibt, die durch eine Teilzeitbeschäftigung ohne sachlichen Grund lediglich die Vorbereitungszeit für die zweite Staatsprüfung verlängern wollen.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder könnten heut juristische Berufe vielfach in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Im öffentlichen Dienst bestehe ein Rechtsanspruch hierauf, wenn die oder der Betroffene minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreue. In anderen juristischen Berufen werde die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung zum Teil auf freiwilliger Grundlage gewährt. Für die juristische Ausbildung gelte dies jedoch bislang nicht. Der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) setze die Ableistung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes zwischen der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung voraus. Auch nicht reglementierte juristische Tätigkeiten würden in der Regel nur Volljuristinnen und Volljuristen offen stehen, die den

Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung absolviert haben. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sei gegenwärtig nur in Vollzeit vorgesehen. Dies führe vielfach dazu, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiums und der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen würden, den Vorbereitungsdienst entweder verzögert oder gar nicht aufnehmen könnten. Die Durchführung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sei nach Auffassung der antragstellenden Länder geeignet, diese Absolventinnen und Absolventen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und ihnen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, die ihrer bisherigen Ausbildung angemessen sei. Soweit Absolventinnen und Absolventen sich bereits jetzt entschieden, neben der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, würde die hierdurch entstehende Doppelbelastung durch die Einführung eines Teilzeitvorbereitungsdienstes gemildert werden. Die flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben sei zugleich geeignet, die Lebensqualität der Betroffenen ebenso wie die der von ihnen betreuten Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 399/1/16**.